

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/80dd683a-ee2c-3b43-ae76-8d5f9a8caa33>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollIV)
Amtliche Abkürzung	GGKontrollIV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9241-23-23

§ 1 GGKontrollIV - Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Kontrollen von Gefahrguttransporten durch die nach [§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter](#) zuständigen Behörden auf der Straße, die mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die am Straßenverkehr teilnehmen oder aus einem Drittland in Deutschland einfahren, sowie für Kontrollen in den Unternehmen.
- (2) Die [§§ 2 bis 6](#) gelten nicht für Kontrollen von Gefahrguttransporten der Streitkräfte, die durch deutsche Behörden und die Streitkräfte gemeinsam durchgeführt werden.
- (3) Das Bundesamt für Logistik und Mobilität wendet die [§§ 2 bis 6](#) entsprechend an.

